



HVBG

HVBG-Info 03/1984 vom 14.02.1984, S. 0041 - 0043, DOK 472/017-BSG

**Ablehnung der Gewährung von Witwerrente gemäß § 1266 RVO
- BSG-Urteil vom 1.12.1983 - 4 RJ 33/82**

Ablehnung der Gewährung von Witwerrente gemäß § 1266 RVO
(vergleichbar mit § 593 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 1.12.1983 - 4 RJ 33/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 1.12.1983 - 4 RJ 33/82 - bei folgendem Sachverhalt die Gewährung von Witwerrente gemäß § 1266 RVO abgelehnt:

Die Versicherte, die seit 1970 an einer Geschwulsterkrankung litt, bezog von der Beklagten seit April 1971 eine Rente wegen EU, Krankengeld erhielt sie bis zum 13.9.1971. Ihr wurde außerdem noch eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder seit dem 1.8.1971 gewährt. Am 16.2.1972 verstarb sie, nachdem sie sich seit dem 5.1.1972 in stationärer Behandlung befunden hatte. Ihr Ehemann bezog seit dem 21.8.1971 Krankengeld.

Seinen Antrag auf Gewährung von Witwerrente lehnte die Beklagte ab, weil die Versicherte den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten habe. Das SG sprach ihm die Witwerrente ab 1.10.1973 zu, das LSG wies die Berufung der Beklagten zurück. Es ging davon aus, daß die Zeit vom 14.9. bis zum 31.12.1971 als letzter wirtschaftlicher Dauerzustand anzusehen sei. Für diesen Zeitraum seien der Versicherten Unterhaltsbeiträge in Höhe von 3.943,60 DM aus ihrem Einkommen, dem Wert der Haushaltsführung und dem Gebrauchsvorteil des Wohnhauses zurechenbar. Da die Hälfte des gesamten Familienunterhalts mit 3.701,43 DM anzusetzen sei, habe sie den überwiegenden Familienunterhalt bestritten.

Das BSG hat mit o.g. Urteil die Vorentscheidungen aufgehoben und die Klage abgewiesen. Dem Ehemann der Verletzten habe keine Witwerrente zugestanden, weil seine Frau vor ihrem Tod den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten habe. Die Auffassung des LSG, daß für diesen Streitfall der letzte wirtschaftliche Dauerzustand der Ehe auf den Zeitraum vom 14.9. bis zum 31.12.1971 anzusetzen sei, sei zwar nicht zu beanstanden, das Berufungsgericht sei aber bei der Berechnung der auf diesen Zeitraum entfallenden Einnahmen von einer unzutreffenden Voraussetzung ausgegangen. Soweit es sich um die Einnahmen der Versicherten aus ihrer Rente von der VBL gehandelt habe, haben für den streitigen Zeitraum nur die Rentenbeträge berücksichtigt werden können, die auf diese Zeit entfallen seien, weil nur diese Beiträge den Charakter von Dauerleistungen hätten. Sofern Rentennachzahlungen für frühere Zeiten und Rentenvorauszahlungen für künftige Monate in dieser Zeit eingingen, müßten sie bei der wirtschaftlichen Bewertung des Zeitraums außer Betracht bleiben. Bei Beachtung dieses Grundsatzes ergebe sich, daß die Versicherte nicht den überwiegenden Familienunterhalt bestritten habe.

